

V. Schlussbestimmungen

Entschädigungen

§ 27. Die Entschädigungen für die Mitwirkung der Gemeinden und für die Tätigkeit der Mitglieder der Wehrsteuer-Rekurskommission werden durch Verfügungen der Finanzdirektion festgesetzt.

Aufgehobene Bestimmungen

§ 28. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den Vollzug der Wehrsteuer im Kanton Zürich vom 28. Mai 1959 aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 29. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement am 1. April 1967 in Kraft.

Zürich, den 23. Februar 1967.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.: Der Staatsschreiber:
R. Meier Dr. Isler

Vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement am
14. März 1967 genehmigt.

Abänderung der Universitätsordnung vom 11. März 1920

(Vom 16. März 1967)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die nachstehenden Bestimmungen der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920 werden wie folgt abgeändert:

§ 12 Absatz 2. Je der erstgewählte der drei Vertreter der Assistenzprofessoren und der Privatdozenten ist Mitglied des Senatsausschusses; der zweitgewählte ist sein Ersatzmann im Senatsausschuss im Falle der Verhinderung.

§ 14 Absatz 1. Die ordentliche Jahresversammlung des Senates findet jeweilen in der zweiten Hälfte Januar statt.

§ 19 Absatz 1. Der Senatsausschuss besteht aus dem Rektor, dem Altrektor, dem Aktuar, den Dekanen der Fakultäten, dem Vertreter der Assistenzprofessoren, dem Vertreter der Privatdozenten und, vom Tage seiner Wahl an, dem Rector designatus.

§ 24. Über die gesamte Universitätsverwaltung erstattet der Rektor zuhanden des Regierungsrates alljährlich einen schriftlichen Bericht, der nach seiner Genehmigung durch den Senat bis spätestens Ende April der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

§ 95. Zur Erhaltung und Belebung des wissenschaftlichen Eifers und zur Aufmunterung des Fleisses besteht ein akademisches Preisinstitut, dem alljährlich im Budget der Erziehungsdirektion der erforderliche Kredit zugewiesen wird.

Preis Ausschreiben und Preis zuteilung werden dem Rektor zur öffentlichen Bekanntgabe am Stiftungstag (§ 2) mitgeteilt.

II. Die Abänderung der §§ 12, 14, 19 und 24 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; diejenige des § 95 findet erstmals auf die im Jahre 1967 zur Ausschreibung gelangenden Preisaufgaben Anwendung.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 16. März 1967.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
F. Egger Dr. Isler

Verordnung zum Schutze des Eigentales

(Vom 16. März 1967)

Der Regierungsrat,
gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911,

verordnet: